

RS Vwgh 1998/3/19 97/07/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §30;

WRG 1959 §32 Abs1;

Rechtssatz

Von geringfügigen und damit bewilligungsfreien Einwirkungen kann nur dann gesprochen werden, wenn diese einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen (Hinweis E 10.12.1991, 91/07/0151). Unter einer zweckmäßigen Nutzung des Gewässers in diesem Sinne ist eine solche zu verstehen, welche dem Ziel und Begriff der Reinhaltung des § 30 WRG entspricht (Hinweis E 25.5.1961, 715/60, VwSlg 5575 A/1961).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070131.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at